



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

10.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Böhm

Telefon: 492-5122

BoehmH@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Beratungsfolge

25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt,

1. die Ausgliederung der strukturell geförderten Jugendhelfeträger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit, einschließlich der Inklusionsförderung, aus den Richtlinien und den Förderpositionen mit Wirkung zum 01.01.2027.

2. die Änderungen der derzeit gültigen Fassung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ – nachfolgend als „Richtlinien“ bezeichnet - vom 01.03.2022 mit Wirkung zum 01.01.2027.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	15	Transferaufwendungen Davon: • Überführung in die Struktur-	2027 ff.	6.408.499 246.000	vgl. lfd. Nr. 197 – 202 aus dem Zuschuss- bericht, Haushalts- plan 2026/2027, Band 2

		förderung OKJA • Richtlinien NEU, Einzelzuschüsse Verbände u.a. • Inklusion (OGS, Struktur und Richtlinien)		250.000 75.000	
Produktgruppe	0603	Förderung von benachteiligten jungen Menschen			
Zeile	15	Transferaufwendungen Davon: • Überführung in die Strukturförderung AJSA	2027 ff.	804.496 24.000	vgl. lfd. Nr. 206 aus dem Zuschussbericht, Haushaltsplan 2026/2027, Band 2

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei den o. g. Produktgruppe/n veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Es werden lediglich die Kriterien für die Zuschussvergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geändert. Zusätzliche Kosten fallen nicht an.

In der Vorlage V/0066/2026 „Sunset-Klausel umsetzen - Planungssicherheit für den Träger schaffen“ sind die o. g. Zuschüsse bis zum 31.12.2031 befristet.

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Münster umfasst die maßnahmenbezogene Einzelbezuschussung aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der jeweiligen Förderpositionen, die Inklusionsförderung sowie die strukturelle Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und aufsuchenden Jugendsozialarbeit (AJSA).

Ziel der Änderungen der Richtlinien sind, die

- Ausgliederung der strukturellen Förderungen der OKJA und AJSA und der Inklusionsförderung.
- Vereinfachtes Antragsverfahren bei den strukturell geförderten Jugendhilfeträgern der OKJA und AJSA durch budgetneutrale pauschalisierte Zuschüsse.
- Vereinfachung der Beantragung einzelner Förderpositionen und die budgetneutrale Anpassung von Fördersätzen in den Richtlinien.
- Ausgliederung der Förderposition „OGS-Ferienbetreuung“ in die OGS-Trägerförderung.

Die neuen Richtlinien sollen zukünftig ausschließlich für die Förderung der Jugendverbände, Vereine und Kirchengemeinden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gelten. Die Richtlinien umfassen die maßnahmenbezogene Förderung in den jeweiligen Förderpositionen: Ferienangebote und Veranstaltungen, Reisen und Begegnung, Qualifizierung und Bildung, Betrieb und Verwaltung, Materialanschaffungen und Projekte.

Die neue Fassung der Richtlinien wurde verschlankt, u.a. durch die Zusammenfassung von Förderpositionen und die Vereinheitlichung von Zuschüssen. Nach Möglichkeit wurden Aufwände bei Anträgen und Verwendungsnachweisen der Einzelzuschüsse reduziert. Hinzugefügt wurde die Anlage „FAQ – Vereinbarungen im Kinderschutz – Ehrenamt“. Die neue Fassung der Richtlinien ist der Anlage

ge 1 zu entnehmen. Die wesentlichen Änderungen der Richtlinien, im Vergleich zur aktuellen Fassung, sind in der Anlage 2 dargestellt. Die Zuschüsse im Bereich der Förderposition „Reisen und Begegnung“ wurden angepasst, um den steigenden Kosten bei Ferienfreizeiten Rechnung zu tragen. Neu eingeführt ist die budgetneutrale, höhere Bezuschussung von Betreuenden, die über den bundesweit anerkannten Qualifizierungsnachweis Jugendleiter*in-Card (Juleica) verfügen.

Die Strukturförderung der OKJA und AJSA (V/0739/2018) wird aus den Richtlinien ausgegliedert. Die bisher beanspruchten maßnahmenbezogenen Zuschüsse (Einzelzuschüsse) der OKJA und AJSA aus den Förderpositionen der Richtlinien werden zweckgebunden pauschaliert in die Strukturförderung überführt. Mit der Pauschalierung ist ein zusätzlicher Mindeststandard an Angebotswochen in den Ferien verbunden. Die Zuschussverwendung erfolgt flexibilisiert und bedarfsgerecht im Rahmen der damit vereinbarten Mindeststandards. Alle Zuschüsse im Rahmen der Strukturförderung und damit verbundene Mindeststandards werden in den neuen Leistungsvereinbarungen der freien Träger festgeschrieben.

Die OGS-Ferienbetreuung wird ausschließlich von den OGS-Trägern durchgeführt und ist schon jetzt nicht mehr Bestandteil der Richtlinien (V/0465/2022 und V/0379/2023).

Die Inklusionsförderung, welche die inklusive Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet, ist von den Förderpositionen der neuen Richtlinien entkoppelt. Diese Förderposition wird bereits jetzt von Trägern außerhalb der Richtlinien (OGS) genutzt und steht den freien Trägern der OKJA, der AJSA, der OGS und den zuschussberechtigten Trägern der Richtlinien zur Verfügung (siehe Anlage 1, Richtlinien, III. Inklusion). Die Bezuschussung im Rahmen der Inklusionsförderung bleibt damit unverändert.

Künftige Strukturförderung OKJA/ AJSA:

Die bisherigen beantragten Einzelzuschüsse aus den Förderpositionen Ferienangebote, Qualifizierung, investive Förderung und Materialanschaffungen der Richtlinien werden in die Strukturförderung OKJA/ AJSA überführt:

Offene Kinder- und Jugendarbeit	246.000,- € jährlich
Aufsuchende Jugendsozialarbeit	24.000,- € jährlich

Aufteilung:

	Jährlicher Zuschuss	Mindeststandard
11x OKJA-Einrichtung 0,5 VZÄ – 0,75 VZÄ	6.000,- € pro Einrichtung	Mind. 3 Wochen Ferienangebote
20 x OKJA-Einrichtung 1 VZÄ und mehr	9.000,- € pro Einrichtung	Mind. 5 Wochen Ferienangebote
16 x AJSA-Angebot	1.500,- € pro Angebot	

Die kinderpädagogischen Sommerferienangebote der OKJA werden in Abstimmung mit den Ferienangeboten der OGS vorrangig in der 2. Sommerferienhälfte vorgehalten. Die Elternbeiträge für Ferienangebote der OKJA orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien.

Richtlinien:

In den Förderpositionen der Richtlinien verbleiben 250.000,- EUR für Verbände, Vereine, Kirchengemeinden und angegliederte Initiativen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Summe deckt sich mit den in den vergangenen Jahren beantragten Zuschüssen dieser Trägergruppe.

Zusätzlich soll im kommenden 5. Münsteraner Kinder- und Jugendförderplan 2026 – 2030 die Verankerung von angebotsbezogenen Schutzkonzepten als neues Förderkriterium der Richtlinien festgeschrieben werden.

Die strukturelle Veränderung der Richtlinien und die Änderungen in den einzelnen Förderpositionen sind mit den betroffenen freien Trägern der Jugendhilfe und dem Stadtjugendring gemeinsam entwickelt und in der U-AG 3 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB III abgestimmt worden.

Die Änderungen der Richtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - neue Fassung
- Anlage 2: Übersicht der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit